

## Spendenbescheinigung einer Sachspende für Kirchengemeinden

Aussteller\_in ( z. B. Pfarrbüro der Kirchengemeinde, inkl. Anschrift):

---

---

---

Bestätigung über Sachzuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen.

Name und Anschrift der/s Zuwendenden:

---

---

---

Wert der Sachzuwendung (in Ziffern):

\_\_\_\_\_ Euro

Datum der Zuwendung:

---

Wert der Sachzuwendung (in Buchstaben): \_\_\_\_\_

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

---

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben der/s Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben der/s Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der/Die Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben (z. B. Rechnung, Gutachten) liegen vor.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung kirchlicher oder religiöser Zwecke (§52,54 Abgabenverordnung) verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck/die angegebenen Zwecke verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an ..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt ..... StNr. .... mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom ..... von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt ..... StNr. .... mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab: ..... ) vom ..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

---

Ort, Datum und Unterschrift der/s Zuwendungsempfängers(in)

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).